



Technische Universität Graz
Erzherzog-Johann-Universität

32 | SN - 154 | ME

**Der Vizerektor für
Angelegenheiten der Lehre
und der Studien**

Univ.-Prof. Dipl.-Ing.
Dr.techn. Günter Kern

Rechbauerstraße 12/1
A-8010 Graz

Tel.: +43(0)316 873-6020
Fax: +43(0)316 873-5369

kern@opt.math.tu-graz.ac.at
<http://www.TUGraz.at>

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

2001 03 29

Stellungnahme zu GZ 52.300/63-VII/D/2/2000 des BMBWK - Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG)

Die Technische Universität Graz erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten bzw. zu dem darin enthaltenen Punkt 5. (§ 25a UniStG) nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die Novelle des UniStG sollte genutzt werden um ein langjähriges Problem der TU Graz sowie auch anderer Universitäten zu lösen. Seit Jahren gibt es an der TU Graz Vorbereitungskurse aus Darstellender Geometrie. Diese dienen jedoch nicht nur der Vorbereitung für die Studienberechtigungsprüfung (hier gibt es bereits einen Lehrgang nach UniStG), sondern u.a. auch der Vorbereitung auf diverse Ergänzungsprüfungen aus Darstellender Geometrie gemäß § 6 Abs.2 Uinversitätsberechtigungs-Verordnung für verschiedenste Studienrichtungen.

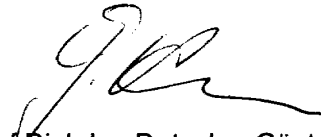
Diese Vorbereitungslehrgänge sollen den zukünftigen Studierenden die Möglichkeit geben, sich auf die Ergänzungsprüfung sinnvoll vorzubereiten und andererseits auch ein Aushängeschild der TU Graz sein, das es SchulabsolventInnen erleichtert, sich für ein Studium an unserer Universität zu entscheiden.

Da diese wichtigen Kurse oder Lehrveranstaltungen teils keine konkrete rechtliche Basis haben, wäre eine entsprechende Änderung im UniStG sehr hilfreich. Entscheidend wäre dabei die Möglichkeit, diese den InteressentInnen kostenlos anzubieten, was auch nach den neu eröffneten Möglichkeiten im jüngst novellierten UOG 1993 (Abhaltung in der Teilrechtsfähigkeit) nicht möglich ist.

Weiters stellt sich auch die Frage, ob die derzeit zwingend normierte Anwendung der §§ 23-25 UniStG nicht erlässlich wäre und eine der uns zgedachten Autonomie entsprechende Vereinfachung ermöglicht werden könnte.

Dies könnte z.B. durch eine entsprechende Formulierung des § 25a UniStG erfolgen, indem man Vorbereitungskurse nicht nur auf Universitäten der Künste beschränkt und wie folgt lauten sollte:

"§ 25a. An den Universitäten und Universitäten der Künste ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien in Erfüllung der Bestimmungen nach Studienberechtigungsverordnung und Universitätsberechtigungs-Verordnung oder zur Vorbereitung auf bestimmte künstlerische Bakkalaureats- oder Diplomstudien einzurichten. Auf die Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien in Erfüllung der Bestimmungen nach Studienberechtigungsverordnung und Universitätsberechtigungs-Verordnung sind die §§ 23-25 UniStG nicht anzuwenden."



Univ.-Prof./Dipl.-Ing./Dr.techn. Günter Kern
Vizekanzler für Angelegenheiten der Lehr und der Studien